

Zur Ausführung der §§ 7 und 15 LBauO wird hinsichtlich der Flächen für die Feuerwehr folgendes bestimmt:

Flächen für die Feuerwehr sind grundsätzlich nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Mai 2021, Bestandteil VVTB RLP) und den Vorgaben des Merkblattes zu erstellen.

Für Neubauten im Landkreis Vulkaneifel wird als Rettungsgeräte ausschließlich die tragbare 4-teilige Steckleiter, sowie grundsätzlich nur für die folgenden Orte bzw. Teilgebiete von Orten die Drehleiter in Ansatz gebracht:

- Daun ohne Stadtteile
- Gerolstein ohne Stadtteile
- Jünkerath
- Stadtkyll

Weitere Sondergeräte zur Rettung werden nicht herangezogen.

Bei Gebäuden,

- deren Oberkante der Brüstung von Anleiterstellen nicht höher als 8,0 m über der tatsächlichen Geländeoberfläche liegt (i.d.R. EG bis 2.OG), kommt für den zweiten Rettungsweg die tragbare 4-teilige Steckleiter der örtlichen Feuerwehr zum Einsatz. Hierfür wird ein Zu- bzw. Durchgang benötigt.
- deren Oberkante der Brüstung von Anleiterstellen zwischen 8,0 m bis maximal 23,0 m über der tatsächlichen Geländeoberfläche liegt (i.d.R. ab 3. OG bis Hochhausgrenze 22,0 m), wird ausschließlich bei den oben aufgelisteten Orten bzw. Teilbereichen von Orten für den zweiten Rettungsweg das Drehleiterfahrzeug (Hubrettungsfahrzeug) eingesetzt. Hierfür wird ggfs. eine Zu- bzw. Durchfahrt benötigt. Für alle übrigen Orte ist ab einer Brüstungshöhe von über 8,0 m der zweite Rettungsweg baulich sicherzustellen.
- an denen Bedenken wegen der Personenrettung bzw. der örtlichen Gegebenheit bestehen, oder eine Anleiterung durch die Feuerwehr nicht möglich ist, muss der zweite Rettungsweg ebenfalls baulich sichergestellt werden.

Bei baulichen Änderungen an Bestandsgebäuden kann eine Anleiterprobe Aufschluss darüber geben, ob die Anforderungen zu den Flächen für die Feuerwehr eingehalten werden. Es wird geprüft, inwiefern die Personenrettung über tragbare Leiter oder Drehleiter möglich ist. Die Anleiterprobe ist ausschließlich über die Brandschutzdienststelle schriftlich zu beantragen. Seitens der Brandschutzdienststelle wird dann die Anleiterprobe mit der zuständigen Wehrleitung abgestimmt und organisiert.

1. Flächen für die Feuerwehr

1.1. Befestigung und Tragfähigkeit

Die Vorgaben der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr bzgl. der erforderlichen Tragfähigkeit von Zu- oder Durchfahrten für die Feuerwehr, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind einzuhalten.

Zur Tragfähigkeit von Decken, die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, wird auf DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 verwiesen.

Soweit Flächen für die Feuerwehr von Fahrzeugen mit Achslasten über 100 kN (10 t) befahren werden müssen, sind im Einzelfall die vorhandenen Achslasten vorzugeben.

Sofern durch geeignete Unterhaltung der Neuaufbau von Humus vermieden wird, sind für Aufstell- und Bewegungsflächen auch Pflasterrasendecken, Rasengittersteine oder Einfachbauweisen entsprechender Tragfähigkeit nach Rücksprache mit der Brandschutzdienststelle zulässig. Dabei ist zu beachten, dass diese der Nutzungsklasse „N Fw (Feuerwehrfahrzeuge)“ der FLL-Richtlinie für die „Planung, Ausführung und Instandhaltung von begrünten Flächenbefestigungen“, in der aktuell gültigen Fassung, und den Vorgaben bzgl. Tragfähigkeit der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr entsprechen.

1.2. Unterhaltung und Randmarkierung

Die Flächen müssen jederzeit uneingeschränkt nutzbar sein. Insbesondere im Winter müssen diese von Schnee geräumt werden, wenn der Schnee den Einsatz behindern könnte.

Wenn die befahrbaren Flächen für die Feuerwehr nicht durch ihre Beschaffenheit eindeutig von nichtbefahrbaren Flächen unterschieden werden können, ist eine Randmarkierung erforderlich. Diese Randmarkierung darf den Einsatz der Feuerwehr nicht behindern. Als zweckmäßig haben sich Pfosten aus Holz oder Stahlrohr erwiesen. Diese Pfosten sollten wie folgt hergestellt sein:

- Durchmesser ca. 5 cm
- Höhe ca. 50 cm bis max. 80 cm
- Farbe weiß, oben drei Farbringe: schwarz-weiß-schwarz

1.3. Hinweisschilder

Zufahrten und, Durchfahrten für Feuerwehrfahrzeuge (Flächen für die Feuerwehr) sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle durch Hinweisschilder zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

Bei Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge kann objektabhängig eine Kennzeichnung im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle erforderlich werden.

Für Zu- und Durchgänge können im Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle Hinweisschilder gefordert werden.

Je nach Gebäudekomplexität oder Zufahrtssituation kann zur besseren Orientierung der Einsatzkräfte ein Lageplanschild erforderlich werden.

2. Beschilderung Flächen für die Feuerwehr

2.1 Hinweisschilder für Zu- oder Durchfahrten haben die Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“, und sind grundsätzlich entsprechend des in Bild 1 abgebildeten Schildes der Fa. Wunderle aus Mainz, mit der Größe: 600 mm x 500 mm, zu kennzeichnen. In Einzelfällen kann im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle auch eine Kennzeichnung „Feuerwehruzufahrt“ gemäß DIN 4066 mit einer Größe von mindestens B/H = 594/210 mm haben, siehe auch Bild 2 bzw. Bild 3.



Bild 1, Schild Fa. Wunderle



Bild 2, Schild gem. DIN 4066



Bild 3, Schild gem. DIN 4066

Sofern erforderlich, sind Schilder für Aufstell- oder Bewegungsflächen mit der Aufschrift „Flächen für die Feuerwehr“ aufzustellen. Die Hinweisschilder für Flächen für die Feuerwehr müssen der technischen Norm DIN 4066 entsprechen, siehe Bild 4.



Bild 4, Schild gem. DIN 4066

2.2 Soll mit dem Aufstellen des Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ die Anordnung eines Halteverbots nach Straßenverkehrsverordnung (StVO) verbunden werden, ist das Hinweisschild „Feuerwehruzufahrt“ mit dem Textzusatz „Halteverbot nach StVO“ zu versehen; diese Schilder müssen eine dauerhafte Siegelung der anordnenden Behörde haben (amtliches Hinweisschild). Anstelle des amtlichen Hinweisschildes „Feuerwehruzufahrt“ kann die zuständige Behörde die Aufstellung des Verkehrszeichens 283 (Halteverbot) nach StVO mit dem Zusatzschild „Feuerwehruzufahrt“ anordnen (Schutzzone im Sinne von § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StVO).

2.3 Wenn die Feuerwehruzufahrt an der Übergangsstelle von der öffentlichen Verkehrsfläche breiter als 5 m ist, müssen die Schilder beidseitig angeordnet werden. Das Lageplanschild ist, sofern erforderlich, dann nur einseitig anzubringen.

Die Anbringung der Schilder muss in jedem Fall die Randbedingungen zum Aufstellen von Verkehrszeichen einhalten, z.B.

- Schilder rechts von der Zufahrt angeordnet
- Unterkante der Schilder mind. 2,20 m hoch.

2.4 Nach dem Anbringen der Schilder muss eine Information an die Brandschutzdienststelle oder die Bauaufsicht der Kreisverwaltung erfolgen, damit die Siegel und die Zusatzaufkleber angebracht werden können.

2.5 Sofern ein Lageplanschild aufgrund der örtlichen Gegebenheiten durch die Brandschutzdienststelle als notwendig erachtet wurde, ist dieses gut sichtbar an der Zufahrt zum Gebäudekomplex anzubringen. Aus dem Zusatzschild müssen ersichtlich sein:

- der Verlauf der Zufahrten und Aufstellflächen
- die zugehörigen Gebäude mit Hausnummern
- die öffentlichen Straßen mit Namen
- der Standort

Das Schild muss die Schildergröße von mind. 50 x 60 cm sowie die Aufschrift "Flächen für die Feuerwehr" (DIN 4066) besitzen und lagerichtig schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehruzufahrt/en bzw. Aufstellfläche/n (rot) zeigen siehe Bild 5.

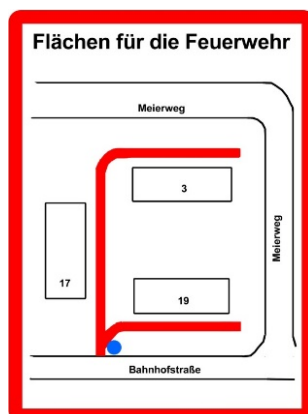


Bild 5, Lageplanschild